

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind	. 1			
§ 2	Grundbeitrag und Leistungsbeitrag	. 1			
§ 3	Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz	. 1			
§ 4	Anträge der Erziehungsberechtigten	2			
	Einstufung der Betreuungsangebote				
	Inkrafttreten				
Änderungen4					

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. August 2025)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 13 des Reglementes über die familienergänzende Betreuung vom 24. September 2018¹,

beschliesst:

§ 1 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind

- ¹ Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.
- ² Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monates entspricht.

§ 2 Grundbeitrag und Leistungsbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt CHF 18 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien oder Tagesstruktur für Schulkinder. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.08 Promille des massgebenden Einkommens.²

Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz³ § 3

- ¹ Der maximal zulässige Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 120 pro Tag festgelegt.
- ² Der Basissatz beträgt pro Tag CHF 117.
- ³ Der Ausbildungszuschlag beträgt pro Tag CHF 3.
- ⁴ Für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird der maximale Stundensatz auf CHF 12 festgelegt.
- ⁵ Es gelten folgende Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren: Für die Betreuung von Babys (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt der Faktor 1.3.
- ⁶ Die Ansätze für die Betreuung von Kindern in Tagesstrukturen für Schulkinder richten sich zulässigen Verrechnungspreis für nach dem maximal die Betreuung in einer Kindertagesstätte.
- ⁷ Die Differenz zwischen Verrechnungspreis und Vollkosten werden den Kindertagesstätten für besetzte Plätze für Kinder im Vorschulalter von der Gemeinde direkt vergütet.4

¹ Ord. Nr. 5.2.1

² Geändert gemäss GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft seit 1. Juli 2024.

³ Geändert gemäss GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft seit 1. Juli 2024.

⁴ Eingefügt gemäss GRB vom 1. Juli 2025, in Kraft seit 1. August 2025.

§ 4 Anträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren;
- d. die Bestätigung des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ² Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.
- ³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 5 Einstufung der Betreuungsangebote⁵

Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einem Einstufungssatz von 100 %.

Betreuungsangebot	Einstufungs-	Minimaler Kostenbeitrag	Maximal zulässiger	Vollkosten
	satz *	der Erziehungsberechtig-	Verrechnungspreis	
		ten (Grundbeitrag) CHF	CHF	
Betreuung in Kindertagesstätten				
Ganzer Tag	100%	18	120	125
Halber Tag mit				
Mittagessen	70%	12.60	84	87.5
Halber Tag ohne				
Mittagessen	50%	9	60	62.5
Mittagstsich mit				
Mittagessen	24%	4.32	18	28
Betreuung in Tagesfamilien				
Betreuungsstunde	10%	1.80	12	12
Betreuung in Tagesstrukturen Schulkinder				
Mittagsmodul	24%	4.32	18	28
Frühnachmittagsmodul	22%	3.90	26	26
Spätnachmittagsmodul	24%	4.32	29	29
Schulferienmodul	83%	14.94	99	99

^{*} alle Prozentangaben gerundet

2

⁵ Geändert gemäss GRB vom 1. Juli 2025, in Kraft seit 1. August 2025.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Pratteln, 7. Mai 2019 Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen

Änderungen

Datum der Änderung	Erlass (Titel/Ord. Nr.)	Geänderte Paragraphen	Inkrafttreten
6. Februar 2024	FEB-Verordnung / 5.2.1.1	§ 2; § 3 Abs. 1; § 5	1. Juli 2024
1. Juli 2025	FEB-Verordnung / 5.2.1.1	§ 3 Abs. 7; § 5	1. August 2024